September 2012

Achtung, bald kommt Unisex!

Gleichberechtigung ist ein wichtiges Gut in unserem Wertesystem. Deshalb ist es ethisch nachvollziehbar, wenn alles unternommen wird, um ein Höchstmaß an Gleichberechtigung zu erreichen. Aufgrund einer Klage vor dem europäischen Gerichtshof hat dieser entschieden, dass nach dem Geschlecht differenzierte Versicherungstarife unrechtmäßig sind und Versicherungen künftig geschlechtsneutral kalkulieren müssen.

Dieses Gerichtsurteil hat der Gesetzgeber zum Anlass genommen und verfügt, dass ab dem 21.12.2012, dem Tag an dem gemäß Anhängern des Mayakalenders die Welt untergehen wird, nur noch geschlechtsneutral kalkulierte Versicherungen abgeschlossen werden dürfen. Die Versicherungswirtschaft spricht hier von Unisex-Tarifen, gegenüber den früheren „BiSex"-Tarifen, die in vielen Bereichen eine unterschiedliche Kalkulation für Frauen und Männer zeigte, beispielsweise in der Altersvorsorge, der Krankenversicherung oder der Kfz-Versicherung.

Jenseits der ethischen und moralischen Fragestellung, ob eine Gleichstellung hierdurch erreicht wird, oder eher eine andere Form der Ungleichbehandlung entsteht, möchten wir diesen Vorgang finanzmathematisch für Sie untersuchen. Was bedeutet dies konkret für die Versicherten und wer sollte jetzt handeln?

Wer sich Statistiken ansieht erkennt schnell, dass Männer und Frauen eine unterschiedliche Lebenserwartung besitzen. Aus unbekannten Gründen werden Frauen schon seit vielen Jahrzehnten im Durchschnitt 3-5 Jahre älter als Männer.

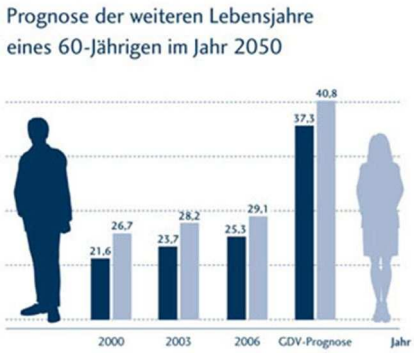

In einer Versicherung wird ein individuelles Risiko vergemeinschaftet und mit einer individuellen Beitragshöhe bewertet. Dies führt dazu, dass beispielsweise der Fahrer eines teuren Sportwagens eine höhere Kfz-Versicherungsprämie bezahlen muss, als der Fahrer eines günstigen Kleinwagens. Niemand kommt bisher auf die Idee, hierin eine Diskriminierung des Sportwagenfahrers zu sehen.

Ab 21.12.12 ist dies bei dem Vergleich der Geschlechter anders. Obwohl eine 60-jährige Frau ihre Rente statistisch 3,8 Jahre länger erhält, als ihr gleichaltriger Ehemann, müssen beide von der Versicherungsgesellschaft die exakt gleiche Monatsrente bekommen. Vor Einführung des Unisex-Tarifes war dies anders. Ein Beispiel aus der noch gültigen Tarifwelt:
Beide Ehepartner haben je 100.000 Euro in Ihrer Rentenpolice verfügbar. Der Versicherer kalkuliert mit der statistischen Lebenserwartung von 85,3 Jahren für ihn und von 89,1 Jahren für sie. Bei einem kalkulierten Verrentungszins von 3% ergibt sich damit eine monatliche Rente von 470,44 Euro für ihn und von 429,67 Euro für Sie.
Auf den ersten Blick erhält sie eine um 40,77 Euro oder 9% niedrigere Rente als Ihr Ehemann, was dann auch Anlaß der Klage war. Wird aber die Gesamtauszahlung bis zum Tode berücksichtigt, so bekommt sie 150.040 Euro ausgezahlt, während Ihr Mann aufgrund seines früheren Ablebens nur auf Rentenzahlungen von 142.825 Euro hoffen kann.

Anschrift
Dr. König und Kollegen GbR
Eisenbahnstrasse 27
52459 Inden

Telefon
02465 - 304 825
Fax
02465 - 300 997

EMail
info@koenig-kanzlei.de
Internet
www.koenig-kanzlei.de

Inhaber
Norbert Glatting
Dr. Michael König

Bankverbindung
Deutsche Bank PGK AG
BLZ 395 700 24
Konto-Nr. 817 47 24

Umsatzsteuer ID
DE264982489

Wie sieht dies jetzt bei einem Vertrag aus, der keine geschlechtsspezifische Verrentung gewährleistet? Zunächst müssen wir festhalten, dass diese juristische Festlegung sicherlich keinen Einfluss auf die tatsächliche Lebenserwartung der Eheleute haben wird. Dies bedeutet, dass die Frau weiterhin 3,8 Jahre länger leben wird als ihr Mann.

In der Versicherungswirtschaft ist unklar, wie die gemischte Lebenserwartung der Tarife mit Männern und Frauen ausfallen wird, da die Aufteilung auf beide Geschlechter unsicher ist. Sollten mehr Frauen als Männer einen neuen Tarif wählen, so wäre die arithmetische Mitte von 87,2 Jahren falsch angesetzt. Es steht deshalb zu erwarten, dass man sich in Richtung des Frauentarifs bewegen wird, lassen Sie uns vereinfacht von 88 Jahren ausgehen.

Bei den gleichen Rechnungsbedingungen wie zuvor, erhielten jetzt beide Ehepartner aus Ihrer Police eine Rente von monatlich 440,27 Euro. Damit ist juristisch Gleichberechtigung auch hier hergestellt. Allerdings wird der Mann weiterhin statistisch die Rente nur noch 25,3 Jahre erhalten, in Summe somit 133.666 Euro. Ein Nachteil gegenüber der alten Berechnung nach BiSex von 9.159 Euro oder 6%. Für seine Frau bedeutet der Rentenbezug über 29,1 Jahre eine Gesamtauszahlung von 153.742 Euro und damit einen Vorteil von 3.702 Euro oder 2%. Im Vergleich der Eheleute geht die Schere zwischen den insgesamt erhaltenen Auszahlungen weiter auseinander von vorher 7.215 Euro auf 20.076 Euro.

Wie gesagt, es soll hier nicht bewertet werden, in wiefern eine solche Änderung zu mehr Gleichberechtigung führt. Hier soll nur das mathematisch greifbare Ergebnis dieser Veränderung dargestellt werden. Fakt ist in jedem Fall, dass ein Abschluss vor dem 21.12.12 für Männer deutliche Vorteile in der späteren Rente bringen wird.
Besonders wichtig ist diese Thematik für männliche Selbständige. Hier plant die Arbeitsministerin eine Zwangsrente, die alternativ auch privat abgeschlossen werden kann. Näheres wird vielleicht der Herbst, eventuell aber auch erst das Jahr 2013 bringen. Die bisher vorliegenden Informationen aus dem Referentenentwurf deuten auf eine Absicherung mittels gesetzlicher Rente oder Basisrente hin. Wer als Mann sichergehen will, sollte noch in 2012 den Abschluss mit einem geringeren Beitrag prüfen, um sich die günstigeren Verrentungsbedingungen zu sichern.

Überall im Lande sind jetzt Versicherungsvertreter unterwegs, um ihre Kunden über diesen Unterschied zu informieren. Das Ziel ist dabei, Neuabschlüsse zu erzielen. Dies kann sinnvoll sein, wenn es in die individuelle Vorsorgesituation passt. Beachtenswert ist allerdings, dass die Wahl eines teuren Tarifes einen höheren Einfluss auf die Rente hat, als die Frage Unisex oder BiSex. Wenn durch die Kosten des Vertragsabschlusses das Ergebnis um 10% niedriger wäre, also im Beispielfall nur 90.000 Euro zur Verfügung ständen, so ergibt sich für unseren Beispielkunden eine Rente von nur noch 423,39 Euro nach BiSex-Tarif. Unsere Erfahrungen zeigen, dass durch einen provisionsfreien Tarif bei einem Honorarberater zwischen 20% und 30% mehr Ablaufleistung zu erzielen ist, als mit einem Provisionstarif der gleichen Gesellschaft. Hier lohnt es sich also zu vergleichen.

Auch hinsichtlich der Versicherungsbedingungen ist Vorsicht geboten. Bei einigen Versicherern können auch künftige Beitragserhöhungen nach altem Tarif erfolgen, bei anderen führen solche Veränderungen zu einer Anwendung des dann gültigen Unisex-Tarifes.

Wie sieht es in anderen Versicherungsbereichen aus? Teurer für Männer wird es wohl auch in der privaten Krankenversicherung. Teurer für Frauen wird es voraussichtlich in der Kfz-Versicherung, der Berufsunfähigkeitsversicherung oder der Risiko-Lebensversicherung.

Anschrift
Dr. König und Kollegen GbR
Eisenbahnstrasse 27
52459 Inden

Telefon
02465 - 304 825
Fax
02465 - 300 997

EMail
info@koenig-kanzlei.de
Internet
www.koenig-kanzlei.de

Inhaber
Norbert Glatting
Dr. Michael König

Bankverbindung
Deutsche Bank PGK AG
BLZ 395 700 24
Konto-Nr. 817 47 24

Umsatzsteuer ID
DE264982489

Fazit:
Die vom Gesetzgeber gewünschte Gleichstellung der Geschlechter führt in der Altersvorsorge zu deutlichen Nachteilen für Männer. Hier sollte also noch in 2012 geprüft werden, ob die Vorsorge vorgezogen werden sollte, um die höhere Rentenleistung nach BiSex-Tarifen zu sichern. Dabei ist auch die Kostensituation und die Frage einer politisch geplanten Zwangsrente für Selbständige mit zu berücksichtigen.

Als besonderes Angebot bieten wir Ihnen an, einen Ihren vorliegenden Vorschlag auf Abschluss einer Versicherung kostenfrei zu prüfen und Ihnen einen provisionsfreien Alternativvorschlag zu unterbreiten. Sie werden über die Höhe der Mehrrente erstaunt sein!

Dr. Michael König

Die Einschätzungen, die in diesem Dokument vertreten werden, basieren auf Informationen Stand September 2012. Die Einschätzungen sollen dabei nicht als auf die individuellen Verhältnisse des Lesers abgestimmte Handlungsempfehlungen verstanden werden und können eine persönliche Beratung nicht ersetzen. Alle Informationen basieren auf Quellen, die wir als verlässlich erachten. Garantien können wir für die Richtigkeit nicht übernehmen.

Anschrift
Dr. König und Kollegen GbR
Eisenbahnstrasse 27
52459 Inden

Telefon
02465 - 304 825
Fax
02465 - 300 997

EMail
info@koenig-kanzlei.de
Internet
www.koenig-kanzlei.de

Inhaber
Norbert Glatting
Dr. Michael König

Bankverbindung
Deutsche Bank PGK AG
BLZ 395 700 24
Konto-Nr. 817 47 24

Umsatzsteuer ID
DE264982489